

# Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Bekanntmachungstafel vom 07.07.2017 bis 20.07.2017 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19.07.2017 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Bau- und Gewerbeausschuss hat am 13.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2017 bis zum 31.01.2018 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB):

Montag bis Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr Dienstag 14 - 18 Uhr.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in der Bekanntmachungstafel vom 12.12.2017 bis 03.02.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 14.12.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert .

Wrist, den 0404 2018

(Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand am 19.03.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Itzehoc den 27.03.2018,

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der

Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange am 07.03.2018 geprüft.

Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



(Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Zeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B) am 07.03.2018 als Satzung

beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Gemeindevertretung hat den

Wrist, den Cl. 04 2018



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am 14.04 & 6.05 & 6.00 & ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit. Entschädigungsansprüche geltend zu

machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am .24.09.2018 in Kraft getreten.

Wrist, den \$2.05.2018

Teil B - Textliche Festsetzungen - In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

(§ 4 BauNVO)

1.1 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen (FH) (§ 18 Abs. 1 BauNVO) ergibt sich durch die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut (First). Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückser-schließungsbereich bindend.

Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens muss diesen Bezugspunkt um mindestens 50 cm überschreiten.

Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A + B.

1.2 Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die genaue Position der Grundstückszufahrten ist variabel und im Rahmen der Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke festzulegen. Ein- und Ausfahrten an den öffentlichen Parkplätzen entlang der Planstraße sind unzulässig.

Die in der Planzeichnung festgelegten öffentlichen Parkplätze, Baumstandorte und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten in der Planstraße können für die Anlage der Grundstückszufahrten um bis zu 5,00 m in beide Richtungen verschoben werden. Die Anzahl der

Die Anzahl der Wohneinheiten wird je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

2.1 Unzulässige Nutzungen - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ( § 22 Abs. 2 BauNVO )

2.2 In den Wohngebieten sind auf den privaten Grundstücken entlang der Planstraßen PKW-Stellplätze in einem Abstand von weniger als 1,50 von der Grundstücksgrenze unzulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

2.3 Pro Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von maximal 4 m zulässig. Gemeinsame Zufahrten von Doppelhaus-Grundstücken sind mit einer Breite von maximal 4 m zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

2.4 Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

> 2.5 Kellergeschosse (§16 Abs. 5 BauNVO) Der Bau von Kellergeschossen ist unzulässig.

## (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

3.1 Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder

3.2 zulässige Dachformen - Satteldach, Walmdach, Pultdach, Mansarddach. Der Bau von Reetdächern ist unzulässig. Für untergeordnete Dachtelle (bls 20% der Dachfläche des Hauptdaches) oder Dächer von Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch Flachdächer zulässig.

3.3 zulässige Dachneigungen - ab 20°. Untergeordnete Dachteile (bis 20% der Dachfläche des Hauptdaches) oder Dächer von Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind bereits ab 0° zulässig.

3.4 zulässige Bauart der Bedachungen - Zulässig sind feuerbeständige, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen. Es wird auf den § 27 - Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen und den § 33 Dächer der LBO-SH verwiesen.

3.5 In den Wohngebieten sind für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 PKW-Stellplätze herzustellen und

3.6 Einfriedungen sind als lebende Hecken, Wälle, Holzzäune und Maschendrahtzäune - letztere jedoch nur in Verbindung mit einer straßenseitigen Hecke - bis 1,00 m Höhe zulässig, im Bereich von Sichtdreiecken nur bis 0,70 m. Entlang der Planstraße, den

### Stichwegen und den Fußwegen sind Einfriedigungen erst in einem Abstand von 50 cm ab der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaf (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Pflanzlisten /Straßenbäume

В)	Acer campestre 'Huibers Elegant' Crataegus laevigata Liquidambar styraciflua	Feldahorn Rotdorn Amberbaum	Carpinus betulus festig Fraxinus omus 'Meesk' Sorbus intermedia		Hainbuche Blumenesche Schwedische Mehlbeere			
	Um eine zu starke Einengung des Straßenraums zu verhindern, werden Sorten mit schmalem Wuchs vorgegeben.							
iB)	Pflanzliste Lärmschutzwall / südlicher und östlicher Gehölzstreifen:							
B)	Acer campestre Feldahors	•	Carninus betulus	Weißbuche				

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Carpinus betulus Eingriffeliger Weißdorn Corylus avellana Crataegus monogyna (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Pfaffenhütchen Fagus silvatica Euonymus europaeus Waldgeißblatt Lonicera periclymenum Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Malus spec. (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Traubenkirsche Vogelkirsche Kirsche, Zwetsche, Mirabelle Schlehe Prunus L. Prunus spinosa (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Quercus robur Rhamnus carthartica Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum Rosa rubiginosa Weinrose (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Rubus fruticosus Brombeere Salix caprea Salweide Salix cinerea Sambucus nigra Holunder (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) Gemeiner Schneehal Sorbus aucuparia Viburnum opulus

5.1 Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc. sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Tabelle 8 der DIN 4109 eingehalten werden. Die folgende Tabelle enthält einen Auszug aus der Tabelle 8 der DIN 4109 mit den in Frage kommenden Lärmpegelbereichen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches	
	dB(A)	R'w.ges des Außenbauteils			
III	61 bis 65	40	35	30	
IV	66 bis 70	45	40	35	
V	71 bis 75	50	45	40	
VI	76 bis 80	1)	50	45	

1) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzuleger 5.2 Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln > 45 dB(A) nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

5.3 Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A)

5.4 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 5.2 und 5.3 abgewichen werden.

5.5 In den lärmvorbelasteten überbaubaren Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die bahnabgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude, zu legen. Die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf den bahnzugewandten Seiten der jeweiligen Gebäude sind durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellungen von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche\* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über Geländeoberkante (GOK) vor den einwirkenden Bahngeräuschen zu schützen

\*Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DLR der Wand muss mindestens 24 dB betragen.

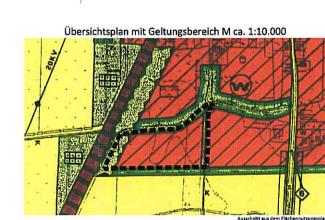
Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit mittlerer Überflutungswahrscheinlichkeit. Es wird auf das Hochwasserschutzgesetz II vom 18.07.2017 hingewiesen. In Hochwasserrisikogebieten sind in Neubaugebieten Heizölverbraucheranlagen unzulässig, sofern andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Wasserhaushaltsgesetz).

Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

Die Standorte der zu pflanzenden Bäume sind so zu wählen, dass die geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Planstraße nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus sind die Ver- und Entsorgungsleitungen ebenfalls so zu planen, dass die zu

Immissionen aus der Landwirtschaft: Der als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzte Bereich grenzt unmittelbar an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Von dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche können gegebenenfalls Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11 **GEMEINDE WRIST** 

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekter Schlödelsweg 111, 22880 Wedel Tel.: 04103-919226 Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

M:\Wrist\B-Plan\_11\_Kottenwendt\Plaene\acad\20180219\_BP11.dwg

(Bürgermeister)